



100 Jahre jung ...

Winfriedschule • Leipziger Str. 2 • 36037 Fulda

☎ 0661 - 480 188 0

☎ 0661 - 480 188 127

poststelle.8606@schule.landkreis-fulda.de

www.winfriedschule-fulda.de

Fulda, 15.11.2021

Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Masernschutzgesetz müssen alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. in Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind, den Nachweis der Masernimpfung erbringen (siehe § 20 Absatz 9 IfSG). Daher muss ich Sie bitten, das nachstehende Formular auszufüllen und der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer Ihres Kindes bis spätestens Mittwoch, 24.11.2021, zurückzugeben. Als Impfnachweis können Sie der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer entweder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung oder den Impfausweis, in dem zwei Stempel zur Masernimpfung vermerkt sein müssen, vorlegen. Beides wird von der Schule nicht einbehalten. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bestätigt die Vorlage mit ihrer/seiner Unterschrift. Sollten Sie keinen Impfnachweis für Ihr Kind vorlegen, muss die Schule das Gesundheitsamt benachrichtigen.

Ich danke Ihnen für Ihre Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Albrecht, OStDn

Schulleiterin



100 Jahre jung ...

Bitte Rückgabe bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer

bis spätestens 24.11.2021

Name der Schülerin/des Schülers	
Anschrift	
Telefonnummer	

Masernschutzimpfung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vermerk der Klassenleitung:

Entsprechend dem am vorgelegten

ärztlichen Attest von vom

Impfausweis

ist bei der Schülerin/dem Schüler Masernschutz gegeben.

Es wurde darüber informiert, dass die Vorlage eines falschen ärztlichen Attests einen Straftatbestand nach § 279 Strafgesetzbuch „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ darstellt.

.....
Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte

.....
Datum, Unterschrift Klassenleitung/Schulleitung